Zeitschrift: Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation =

Petites communications / Association Suisse de Documentation

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

Band: - (1959)

Heft: 40

Rubrik: FID

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR DOKUMENTATION ASSOCIATION SUISSE DE DOCUMENTATION

SEKRETARIAT-SECRÉTARIAT: BERN, Bollwerk 25

(031) 622330 Postcheck - Chèques postaux III 1104

Bern, im Dezember 1959.

Kleine Mitteilungen - Petites communications

No 40

1. Allgemeine Mitteilungen - Communications générales.

11. Mitglieder - Membres

Im Monat Dezember konnten wir als neue Mitglieder der SVD willkommen heissen: Frau Margrit Mellert, Büro für Dokumentation, Zürich, als Einzelmitglied Preiswerk & Cie AG, Bauunternehmung, Basel.

12. Arbeitsausschüsse - Commissions de travail

Dem Ausschuss für Normungsfragen in der Dokumentation ist ein weiterer ISO-Entwurf zur Stellungnahme zugekommen, nämlich "ISO/TC 46 - Documentation. Projet de recommandation ISO No 353. Translitération de l'arabe".

Ferner liegt vor "Deuxième avant-projet MICROCOPIE. Caractère typographique conventionnel ISO pour essais de lisibilité; ISO /TC 46, (Sekr. 329) 516°. Es handelt sich um die Einführung von Testzeichen (mires de visibilité) für Mikrofilme, um die Aufnahmeschärfe des einzelnen Filmes und auch die Qualität des Lesegerätes vergleichen zu können.

Die beiden Dokumente stehen allfälligen Interessenten beim Sekretariat zur Verfügung.

Der Ausschuss für Klassifikation hielt am 26. November in Zürich eine Sitzung ab, wobei u.a. besprochen wurden: die Aufgaben des Ausschusses, die gegenwärtigen Revisionsbestrebungen in der DK, die Konstituierung eines engern Arbeitsausschusses von 3 Mitgliedern, um die regelmässige Stellungnahme zu den P-Noten zu sichern. Der früher eingeschlagene Weg, über bestimmte Systeme eine Aussprache zu pflegen, soll weiter beschritten werden, damit sich recht viele Mitglieder über Klassifikationsprobleme orientieren können. In diesem Zusammenhang referierte Hr. Hans Meyer, Elektro-Watt AG, Zürich, über Klassifikationssysteme, die auf dem Gebiete der Atomenergie in der Schweiz zur Anwendung kommen. Besprochen wurden sodann verschiedene Fragen, sie sich für den geplanten Kurs zur Einführung in die Internationale Dezimalklassifikation stellen.

13. Celluloid-Karteiwinkel

Die bestellten Celluloid-Karteiwinkel (vgl. Kleine Mitteilungen Nr. 38) können in nächster Zeit geliefert werden. Für weitere Interessenten steht noch ein kleiner Vorrat zur Verfügung (Preis 22 Rp. pro Stück).

2. FID.

Es liegen folgende P-Noten zur Stellungnahme von:

P 677 DK 669. ...

Legierungen

P 678 DK 621.-74

Schutzmassnahmen bei Maschinen

Einsprachefrist 24.5.1960

id.

Einsprachefrist

24.5.1960

id.

id.

P 679 DK Diverse Einzelpositionen P 680 DK 621.315.5 Elektr. Leiter P 681 DK Diverse Einzelpositionen

Beilagen:

- 1. Sonderheft. "Die rationelle Anwendung der Karteien für die Dokumentation in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung". Referate gehalten an der Arbeitstagung vom 29. Januar 1959 in Zürich. Weitere Exemplare können zum Preis von Fr. 4.50 beim Sekretariat bezogen werden.
- 2. 1 Expl. "Technische Winke 11/1959"zur Verfügung gestellt von Frau M. Mellert, Büro für Dokumentation, Zürich.

Im Schriftqui; das sind Briefe, Akten, Berichte, Belage, Zeichnungen usw., bestindt für den ein schaftlichen, behördlichen und priveten Verkehr, is allgemeinen nicht für die Veröffentlichung bestimmte Dokumente. Das Bikroffimen reicht hier von der Sicherung vertvoller Dokumente bis zum Ersatz umfangrafeher Altregistraturen (Geschäftedokumente) aus Gründen der Reumnot, der besserw Uebersicht und rationelieren Arbeitsgesfaltung.

Die Rechtsfragen Opziebes sich hier auf die Zoläszigkait das Mikrofiless sostelle von Griginste dokumenten, suf die fragestellung, die dieses Raterat zugrunde liegt.

1.3 Diskrepanz in dan rechtlichen fragestellungen

Mikrofilme von vartvoller, in Ferliet gerateres Schriftige worden in ihrer Breviskræft a priorkennt; mehr als Ceptalbücker (Zegitharber in Zivilstand), darjo sich Abschreibefahler einschleichen können.

Senau diess bei Schrifttunseprilkung als selbetverständlich gewürdigte, bis ims Kleinste objektiv zeichnende Slurokopie wird bei der Bikrofilmierung von Schriftgut zur Detette gestellt. Einfach der halb, seil bei Rechtsfragen oder Gemetzenenderungen den Deuersführungen erhöhte Bedeutung zukommt.

2. Die heutige Rochtslage - Beitrage von Behörden zur Rechtekreit von Mikrofilage

Erfahrungsgeräss passt sich die Gesetzgebung noch so verteilbeffen Neuerungen nur langsam ma. Zunächet durch sehr oder eeniger positiva, aber unverbiedliche Stellungsahmen.

[1] In Sons hat der Justizminister (ett Schreiben von 10.9.1952) erklärt, dans der § 58. Abs.2 HGB (Aufbewahrungsverschriften) einer Annderung bedarf und diese auch Gurchgeführt werden soll. Es ein die Ansicht vertreten, dass in juristiechen Streitfellen ein Richter sich in Erkenntnis dieses Von ganges wihl in jedem Falle alt des Tatbestand abfinde, sans ein geordneter Mikrofilm enstelle der Galiebes Vondalzbergessendets vonschaft abs.